

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: VII3@sozialministerium.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 03.05.2016

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Verordnung über elektromagnetische Felder
GZ BMASK-461.202/0002-VII/A/3/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Bewertungen, Berechnungen und Messungen elektromagnetischer Felder an Arbeitsplätzen (§ 6)

Die Bundeskammer begrüßt die längst überfällige Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes vor den Auswirkungen einer Exposition von elektromagnetischen Feldern, erachtet aber die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Kontrollen als unzureichend.

Elektrische Betriebsmittel, von denen elektromagnetische Felder ausgehen bzw. deren Funktion auf elektromagnetischen Feldern basiert, unterliegen stetigen Änderungen in den Betriebsarten und kann daraus auch eine deutlich erhöhte Emission elektromagnetischer Felder resultieren. Speziell bei elektrischen Betriebsmitteln der neuen technischen Generationen ist wegen steigender Datenbandbreiten zudem von höheren Leistungen und damit vor allem auch mit höheren elektromagnetischen Feldstärken, die emittiert werden, auszugehen als bisher. Zur Feststellung der tatsächlichen Gesamtbelastung der ArbeitnehmerInnen, bzw. ob ein Auslösewert erreicht ist, wäre daher eine engmaschigere wiederkehrende Bewertung bzw. Messung erforderlich.

Die Bundeskammer regt daher folgende Ergänzung in § 6 Abs 1 an:

§ 6 (1) „Elektromagnetische Felder an den Arbeitsplätzen sind einer **zumindest jährlich wiederkehrenden Bewertung bzw. Messung** zu unterziehen.“

2. Fachkundige Personen (§ 6 Abs 4) / Fachleute gem. § 4 Abs 6 ASchG

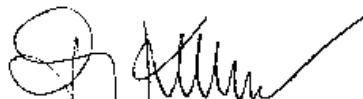
Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass ZiviltechnikerInnen mit einschlägiger Befugnis (Informatik, Telematik) für die Durchführung der Bewertungen, Berechnungen und Messungen aufgrund ihrer hoch qualifizierten Ausbildung in besonderem Maße als fachkundige Personen gem. § 6 Abs 4 geeignet sind. Um einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen wird daher ersucht.

In diesem Zusammenhang schlägt die Bundeskammer weiters vor, in die Bestimmungen des ASchG zur Arbeitsplatzevaluierung in § 4 Abs 6 ASchG eine ergänzende Aufzählung der entsprechenden Fachleute für Informatik/Telematik aufzunehmen:

§ 4 (6) ASchG: „Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, **Informatiker/Telematiker**, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.“

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident